

Informationsblatt für Anleger

1. Angaben über den Emittenten

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firma:	TRE Thayaland GmbH
Sitz:	3843 Dobersberg, Waidhofener Straße 5
Telefon:	0660 – 432 9 799
E-Mail:	info@thayalandgmbh.at
Internet-Adresse:	www.thayalandgmbh.at
Firmenbuchnummer:	447618m
UID-Nummer:	ATU70462448
Kapitalstruktur:	Stammkapital: 35.000 Euro 66 % Verein Zukunftsklub Thayaland, 34 % Verein Zukunftsraum Thayaland
Geschäftsführer:	Mag. (FH) Rainer Miksche
Eigentümer:	66 % Verein Zukunftsklub Thayaland, 34 % Verein Zukunftsraum Thayaland
Unternehmensgegenstand:	Gegentand des Unternehmens ist das Agieren als Energiedienstleister sowie Projektfinanzierer und –abwickler unter dem Motto „Für die Region Thayaland aus der Region Thayaland“.
Beschreibung der Projekte:	<p><u>1. Projekt: Solarstromprojekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungsreif: Karlstein, Gr. Siegharts, Gastern • weitere Projekte in Vorbereitung <p><u>2. Projekt: Regionales E-Carsharing u. Ladestellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit Carsharing-Ausstattung und Lade-Infrastruktur für regionales E-Carsharing • Weitere Projekte in Vorbereitung

2. Angaben über das alternative Finanzinstrument

Rechtsform und Art des alternativen Finanzinstruments:	Qualifiziertes Nachrangdarlehen → „Zukunftspaket Thayaland“: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung ab 720 Euro • jährlich tilgend, „Verzinsung in Euro“
Laufzeit:	„Zukunftspaket B“: 12 Jahre
Kündigungsfristen:	Das Darlehen ist befristet auf die oben genannte Laufzeit ab dem Valutatag, mit welchem der Darlehensbetrag der Darlehensnehmerin gutgebucht wird. Beide Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – zusätzlich zu den oben genannten Rechten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Der Darlehensgeber ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen vertragswidrig verwendet. Die Darlehensnehmerin ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Betrieb der zitierten Photovoltaikanlage technisch nicht mehr möglich oder erheblich eingeschränkt ist. Der gesamte noch offene Darlehensbetrag mit bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Zinsen ist binnen 28 Tagen nach Beendigung des Darlehensvertrages zur Rückzahlung fällig.
Kündigungstermine:	
Kosten:	Es fallen keine Kosten für den Darlehensgeber an.
Vertriebskosten:	Es fallen keine Kosten für den Darlehensgeber an.
Verwaltungskosten:	
Managementkosten:	
Summe etwaiger Einmalkosten:	Es fallen keine derartigen Kosten für den Darlehensgeber an.
Summe etwaiger laufender Kosten/Jahr:	
Angabe allfälliger Belastungen:	-----

Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall:	Die qualifizierte Nachrangklausel/Rangrücktrittserklärung hat für den Darlehensgeber zur Folge: <ul style="list-style-type: none"> • dass im Fall einer finanziellen Krise die Darlehensgeberin nicht mit einer Rückzahlung des Darlehens oder der Zahlung von Zinsen rechnen kann, im schlechtesten Fall bedeutet dies den Totalverlust des Darlehensbetrags (Totalausfall). • beim gegenständlichen Darlehensvertrag keinerlei Sicherheiten (insbesondere keine Sachsicherheiten) bestehen, der Darlehensgeber somit vollkommen das Risiko der Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung trägt. • Gelder, die als qualifiziertes Nachrangdarlehen entgegengenommen werden, keine Einlagen im Sinne des BWG darstellen, nicht der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) unterliegen und daher keine gesetzliche Einlagensicherung für diese Gelder besteht. • der Tatbestand der Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z3 KMG bei qualifizierten Nachrangdarlehen nicht erfüllt ist, keine Prospektspflicht gemäß Kapitalmarktgesetz und keine entsprechende Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht besteht.
Etwaige Nachschusspflichten bei Geschäftsanteilen an Genossenschaften:	-----
Kontroll- und Mitwirkungsrechte:	Dem Darlehensgeber / Crowdinvestor stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebes der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.
Darstellung der Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung:	Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten uneingeschränkt auch zu Gunsten oder zu Lasten allfälliger Rechtsnachfolger (Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger) der Vertragsparteien. Der bisherige und zukünftige Besitzer des Darlehensvertrages muss der TRE Thayaland GmbH schriftlich bekanntgegeben werden
Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses:	„Zukunftspaket“: 2 % Verzinsung auf das aushaftende Kapital
Angaben der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern:	Die Einkünfte aus den Darlehen unterliegen der Einkommenssteuer (nicht der Kapitalertragssteuer (KESt)). Generell ist jedes Einkommen in Österreich steuerpflichtig. Der Freibetrag, WENN jemand nur unselbstständig beschäftigt ist und keine anderen Einkünfte hat, sind 730 Euro pro Jahr. D.h. bis zu 730 Euro an Zinsen (egal ob in Warengutscheinen oder Euro) sind steuerfrei und bedürfen in dem Fall auch keiner Erklärung.

3. Sonstige Angaben und Hinweise

Angaben zur Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente eingesamelter Gelder:	Der/Die DarlehensnehmerIn unterstützt das Bürgerbeteiligungsprojekt „Solarstrom u. e-Mobil Thayaland“, das Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern in der Region, beginnend in den Gemeinden Waldkirchen, Karlstein, Groß-Siegharts und Gastern sowie regionales eCarsharing mit 4 neuen Fahrzeugen in der Region.
Angaben der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden:	LG Krems an der Donau

4. Risikohinweise

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.

Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

Datum der Erstellung des Informationsblatts:	31. Juli 2017
--	---------------